

Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO)

des Landesverbandes Tirol

Stand: April 2014

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorbemerkungen	3
§ 2 Spielberechtigung	3
§ 3 Durchführung von Bewerbungen	3
§ 4 Proteste, Berufungen und Strafen	4

II Einzelbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 5 Tiroler Landesmeisterschaft	5
§ 6 Tiroler Seniorenmeisterschaft	5
§ 7 Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14, U16, U18)	5
§ 8 Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18)	6

III Mannschaftsbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 9 Tiroler Mannschaftsmeisterschaft (TMM)	7
--	---

IV Anhänge

A Durchführungsbestimmungen für die TMM	10
B Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (informativ)	14

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die in der Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO) enthaltenen Grundsatzbestimmungen gelten für alle Schachveranstaltungen des Tiroler Landesverbandes. Jede Änderung ist ausschließlich dem Landestag vorbehalten und bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese TUWO versteht sich als Ergänzung zu den Spielregeln des Weltschachbundes FIDE und der Turnier- und Wettkampfordnung des österreichischen Schachbundes (TUWO-ÖSB). Diese sind anzuwenden, wenn die vorliegende Wettkampfordnung nichts anderes vorsieht.
- 1.2 Die Grundsatzbestimmungen dieser TUWO werden durch die im Anhang enthaltene Durchführungsbestimmung ergänzt. Diese kann vom Landesvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 2 Spielberechtigung

- 2.1 Spielberechtigt sind jene Vereine und Einzelspieler¹, die beim Tiroler Landesverband ordnungsgemäß gemeldet und mit ihren Verpflichtungen diesem gegenüber nicht im Rückstand sind.
- 2.2 Ein Spieler kann zusätzlich zu dem Verein, für den er eine Stammspieler-Berechtigung besitzt, für einen Verein als Gastspieler gemeldet werden.

§ 3 Durchführung von Bewerben

- 3.1 Vom Tiroler Landesverband veranstaltete Bewerbe werden nach den in dieser TUWO festgelegten Richtlinien ausgetragen. Für einzelne Bewerbe können detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TUWO ergänzen.
- 3.2 Den in Frage kommenden Teilnehmern sind die Bewerbe des Tiroler Landesverbandes rechtzeitig bekanntzugeben. Die Ausschreibung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung und den Veranstalter des Bewerbes
 2. Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung
 3. Nennungsschluss, Höhe des Nenn- und Reuegeldes
 4. Spiellokal, Spieltermine und Bedenkzeit
 5. Bestimmungen über den Erwerb von Titel, Qualifikationen oder Vertretungsrechte
 6. Preise
 7. Elowertung
 8. Hinweis auf die vorliegende Wettkampfordnung

¹ Hier und im Folgenden sind ausdrücklich stets beide Geschlechter gemeint. Es wird darauf verzichtet, die weibliche Form zusätzlich zu verwenden

- 3.3 Für jeden Bewerb des Tiroler Landesverbandes hat der Landesgruppenvorstand bzw. der mit der Durchführung betraute Veranstalter einen Schiedsrichter zu bestellen. Dem Schiedsrichter obliegt neben den in den FIDE-Bestimmungen festgelegten Aufgaben die Überwachung des Turniers im Sinne der vorliegenden Wettkampfordnung. Unmittelbar nach der Beendigung des Wettbewerbes hat er der Landesspielleitung einen schriftlichen Turnierbericht zu übermitteln.
- 3.4 Bei Mannschaftsbewerben übernimmt, sofern kein Schiedsrichter anwesend ist, die Landesspielleitung die Funktion des Schiedsrichters.

§ 4 Proteste, Berufungen und Strafen

- 4.1 Für alle Streitfälle in Bewerbungen des Tiroler Landesverbandes gilt für Proteste und Berufungen folgender Instanzenzug:
- Schiedsrichter
 - Landesspielleitung
 - unabhängiges Schiedsgericht, welches jedes Jahr vom Landestag gewählt wird.
- 4.1.1 Sollte eine Wahl des Schiedsgerichts unvollständig sein, werden fehlende Mitglieder vom Vorstand kooptiert.
- 4.1.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Weder ordentliche Mitglieder noch Ersatzmitglieder dürfen dem Vorstand angehören.
- 4.2 Bei allen Einzelbewerben des Tiroler Landesverbandes sind Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der betreffenden Spielrunde schriftlich dem Schiedsrichter zu übergeben.
- 4.3 Proteste in Mannschaftsbewerben sind binnen acht Tagen nach Beendigung der Partie schriftlich bei der Landesspielleitung einzubringen.
- 4.4 Berufungen an die Landesspielleitung oder den Landesverband sind innerhalb von acht Tagen schriftlich einzubringen, wobei gleichzeitig eine Gebühr von 75,- Euro zu erstatten ist. Widrigenfalls wird die Berufung nicht behandelt. Wird der Berufung stattgegeben, so erfolgt die Rückzahlung der Gebühr; sonst verfällt sie an den Landesverband.
- 4.5 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser TUWO können vom Landesvorstand folgende Strafen verhängt werden:
1. Geldstrafen für Einzelspieler bis zu 75,- Euro. Für Mannschaftsbewerbe werden die Geldstrafen in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
 2. Verhängung von Sperren.
 3. Aberkennung von Punkten.
 4. Sperre von Lokalen für Wettkämpfe.

Teil II

Einzelbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 5 Tiroler Landesmeisterschaft

- 5.1 Die Landesmeisterschaft soll jährlich ausgetragen werden.
- 5.2 Sie findet entweder als Rundenturnier (5.3) oder als Turnier nach Schweizer System (5.4) statt.
- 5.3 Austragung als Rundenturnier:
 - a. Die Teilnehmerzahl soll 8-10 betragen.
 - b. Die Teilnehmer sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.
- 5.4 Austragung als Turnier nach Schweizer System:
 - a. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.
 - b. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.
- 5.5 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Landesmeister xxxx". Die beste Dame erhält den Titel "Tiroler Landesmeisterin xxxx".
- 5.6 Für die Nominierung zu Wettkämpfen auf Bundesebene sind in erster Linie die Ergebnisse der Landesmeisterschaft heranzuziehen.
- 5.7 Findet keine Tiroler Landesmeisterschaft statt, bestimmt der Landesgruppenvorstand über die Entsendung von Spielern zu Bewerben auf Bundesebene.

§ 6 Tiroler Seniorenmeisterschaft

- 6.1 Die Tiroler Seniorenmeisterschaft soll jährlich als offenes Turnier ausgetragen werden.
- 6.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen, die im Austragungsjahr mindestens 55 und alle Spieler, die im Austragungsjahr mindestens 60 Jahre alt sind.
- 6.3 Sie findet entweder als Rundenturnier oder als Turnier nach Schweizer System statt.
- 6.4 Es sollen 7-9 Runden gespielt.
- 6.5 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Seniorenmeister xxxx"

§ 7 Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14,U16, U18)

- 7.1 Die Landesmeisterschaften gemäß § 7 werden jährlich ausgetragen.
- 7.2 An den Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14, U16, U18) dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die im Austragungsjahr höchstens 8, 10, 12, 14, 16 bzw. 18 Jahre alt sind.

7.3 Die Meisterschaften finden entweder als Rundenturnier (7.4) oder als Turnier nach Schweizer System (7.5) statt.

7.4 Austragung als Rundenturnier:

1. Die Teilnehmerinnenzahl soll 6-8 betragen.
2. Die Teilnehmerinnen sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.

7.5 Austragung als Turnier nach Schweizer System:

1. Die Teilnehmerinnenzahl ist unbegrenzt.
2. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.

7.6 Die Siegerin erhält den Titel "Tiroler Schüler/Jugend Landesmeisterin U. . . xxxx"

7.7 Die Turniere gelten als Qualifikation für die entsprechenden Staatsmeisterschaften und sind somit vor diesen auszutragen. Die Siegerin ist für die Staatsmeisterschaften der gleichen Altersgruppe teilnahmeberechtigt.

§ 8 Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18)

8.1 Die Landesmeisterschaften gemäß § 8 werden jährlich ausgetragen.

8.2 An den Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18) dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Austragungsjahr höchstens 8, 10, 12, 14, 16 bzw. 18 Jahre alt sind.

8.3 Die Meisterschaften finden entweder als Rundenturnier (8.4) oder als Turnier nach Schweizer System (8.5) statt.

8.4 Austragung als Rundenturnier:

1. Die Teilnehmerzahl soll 6-8 betragen.
2. Die Teilnehmer sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.

8.5 Austragung als Turnier nach Schweizer System:

1. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.
2. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.

8.6 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Schüler/Jugend Landesmeister U. . . xxxx"

8.7 Die Turniere gelten als Qualifikation für die entsprechenden Staatsmeisterschaften und sind somit vor diesen auszutragen. Der Sieger ist für die Staatsmeisterschaften der gleichen Altersgruppe teilnahmeberechtigt.

Teil III

Mannschaftsbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 9 Tiroler Mannschaftsmeisterschaft (TMM)

9.1 Die TMM wird jährlich durchgeführt.

9.2 Die TMM ist ein eigenständiger und selbstständiger Bewerb. Es bestehen keine Einschränkungen der Spielberechtigung bezüglich der Bundesligen.

9.3 Die Ausschreibung und Durchführung obliegt der Landesspielleitung. Es gelten die Durchführungsbestimmungen für die TMM, die diese TUWO ergänzen.

9.4 Die TMM wird in folgenden Spielklassen ausgetragen:

1. Landesliga (9.5, höchste Spielklasse)
2. 1. Klasse (9.6)
3. 2. Klasse (9.7)
4. Gebietsklasse (9.8)

9.5 Landesliga

1. Die Landesliga wird mit 12 Mannschaften durchgeführt.
2. Eine Mannschaft besteht aus 6 Spielern.
3. Ein Verein darf in der Landesliga nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

9.6 1. Klasse

1. Die erste Klasse wird mit 12 Mannschaften durchgeführt.
2. Eine Mannschaft besteht aus 6 Spielern.
3. Ein Verein darf in der 1. Klasse nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

9.7 2. Klasse

1. Die 2. Klasse spielt zuerst einen Grunddurchgang in zwei Bewerbungen ("Ost", "West") zu je 8 Mannschaften. Die Einteilung erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten. Anschließend werden die ersten vier Mannschaften der beiden Grunddurchgänge dem Aufstiegs- bzw. die letzten vier dem Abstiegs-Play-off zugeordnet. Sämtliche Punkte, die gegen Mannschaften des gleichen Play-offs im Grunddurchgang erzielt wurden, werden mitgenommen.
2. Eine Mannschaft besteht aus 5 Spielern.

9.8 Gebietsklasse

1. Die Gebietsklasse spielt zuerst einen Grunddurchgang in Bewerbungen zu maximal 10 Mannschaften. Die Einteilung erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten. Anschließend wird ein Aufstiegs-Play-off gespielt, das folgendermaßen zusammengestellt wird:
 - Bei 2 Bewerbungen im Grunddurchgang qualifizieren sich die ersten vier Mannschaften jedes Bewerbungen für das Play-off.
 - Bei 3 oder 4 Bewerbungen im Grunddurchgang qualifizieren sich die ersten Zwei jedes Bewerbungen für das Play-off.
 - In übrigen Fällen entscheidet die Landesspielleitung über den Aufstiegsmodus. Dieser ist vor Beginn der Meisterschaft bekanntzugeben.

Sämtliche Punkte, die gegen Mannschaften des Play-offs im Grunddurchgang erzielt wurden, werden mitgenommen.
2. Eine Mannschaft besteht aus 5 Spielern.

9.9 Spielberechtigung

1. Die Spieleran-, ab- und ummeldung ist nach den Bestimmungen über die zentrale Meldekartei des ÖSB (Anhang 2 der TUWO ÖSB) vorzunehmen.
2. Ein Spieler ist nur für einen Verein spielberechtigt. Jugendspieler U18 haben eine Gastspielerberechtigung.
3. Jeder Verein darf in seiner Kaderlisten nur Spieler aufnehmen, die am 31. Juli für den Verein beim Landesverband als Stamm- oder Gastspieler gemeldet sind.
4. Ein Spieler darf in einer Spielklasse nur für eine Mannschaft gemeldet werden.
5. Die ersten sechs (Landesliga und 1. Klassen) bzw. die ersten fünf (2. Klassen) Spieler in den Kaderlisten dürfen in keiner anderen Mannschaft einer niederen Klasse angeführt werden.
6. Bei der Gründung von Fusionen oder Spielgemeinschaften behalten sämtliche Mannschaften der beteiligten Vereine vorerst die Spielberechtigung in ihren Spielklassen. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft tritt erst nach Beendigung aller regionalen und überregionalen Mannschaftsmeisterschaftsbewerbe, an denen die Spielgemeinschaft teilgenommen hat, in Kraft.
Bei einer Auflösung können die Vereine einer Spielgemeinschaft die am Ende eines Mannschaftsmeisterschaftsbewerbes erworbenen Spielberechtigungen einvernehmlich aufteilen und den zuständigen Landesspielleiter schriftlich oder per E-Mail informieren. Falls keine einvernehmliche Vereinbarung zustande kommt, entscheidet über die Verteilung der Spielberechtigungen die Landesspielleitung. Gegen deren Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

9.10 Kader

1. Die Kaderlisten dürfen höchstens 14 Spieler enthalten.
2. Falls in der Kaderliste Spieler U18 enthalten sind, kann die Anzahl der Spieler in der Kaderliste um dieselbe Zahl, höchstens auf 16 Spieler, erhöht werden.
3. Die Reihung in den Kaderlisten erfolgt nach der Spielstärke. Ein Spieler darf maximal 200 Elo-Punkte (österreichische Eloliste) mehr als jeder vor ihm gereichte Spieler haben.

4. Falls ein Spieler nicht in der österreichischen Eloliste aufscheint, können auch andere anerkannte Elozahlen herangezogen werden. Diese Einstufung hat der Verein der Landesspielleitung nachzuweisen.
- 9.11 Der Sieger der Landesliga erhält den Titel "Tiroler Mannschaftsmeister xxxx". Er ist in der kommenden Saison in der 2. Bundesliga teilnahmeberechtigt.
Die siegenden Mannschaften der übrigen Spielklassen erhalten den Titel "Meister der . . . - Klasse". Sie sind in der kommenden Saison in der nächst höheren Spielklasse teilnahmeberechtigt.
- 9.12 In jeder Klasse außer der Landesliga (siehe 9.11) gibt es zwei Aufsteiger in die nächsthöhere Klasse. In jeder Klasse außer der Gebietsklasse gibt es mindestens zwei Absteiger in die nächst niedrigere Klasse.
- 9.13 Die Anzahl der Absteiger kann sich erhöhen und orientiert sich nach der Anzahl der Absteiger aus der 2. Bundesliga. Bei zwei Absteigern aus der 2. Bundesliga gibt es drei Absteiger in die nächst niedrigere Klasse, bei drei Absteigern aus der 2. Bundesliga vier Absteiger in die nächst niedrigere Klasse.
- 9.14 Bestehen die Klassen (9.5 - 9.7) während der Meisterschaft aus weniger Mannschaften als vorgesehen, verringert sich die Anzahl der Absteiger um die Zahl der reduzierten Mannschaften.
- 9.15 Verringert sich die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften nach der Zuordnung der Auf-/ Abstiegsplätze laut 9.12 (z.B. durch Verzicht oder Verstoß gegen § 9.5 Abs 3; § 9.6 Abs 3) haben in den folgenden Klassen, folgende Mannschaften das Recht, in dieser Klasse zu spielen:
- Landesliga:
 - Die Plätze 3 – 6 der 1. Klasse der Rangliste nach
 - Die Absteiger der Landesliga der Rangliste nach
 - Die Plätze 7 – 10 der 1. Klasse der Rangliste nach
 - 1. Klasse:
 - Die Mannschaften des Aufstiegs-Play-Offs der 2.Klasse der Rangliste nach
 - Die Absteiger der 1. Klasse der Rangliste nach
 - Die Mannschaften der Abstiegs-Play-Offs der 2.Klasse der Rangliste nach
 - 2. Klasse:
 - Die Mannschaften des Aufstiegs-Play-Offs der Gebietsklasse der Rangliste nach
 - Die Absteiger der 2. Klasse der Rangliste nach
 - Falls vorhanden, die Mannschaften des unteren Play-Offs der Gebietsklasse der Rangliste nach.

Teil IV

Anhänge

A Durchführungsbestimmungen für die TMM

1. Allgemeines

- 1.1 Die TMM wird von der Landesspielleitung durchgeführt und überwacht.
- 1.2 Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels.
- 1.3 Ein Verzicht einer Mannschaft auf den Aufstieg oder den Verbleib in einer Spielklasse hat bis spätestens 08.Mai zu erfolgen.
- 1.4 Scheidet eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb aus, werden alle ihre Ergebnisse gestrichen. Die Einzelergebnisse der Spieler bleiben für die Elowertung bestehen. Tritt eine Mannschaft während eines Spieljahres zweimal hintereinander oder dreimal überhaupt nicht an, gilt sie als zurückgetreten. Die Mannschaft steigt automatisch ab, tritt somit an die Stelle der Letztplatzierten.

2. Nennlisten

- 2.1 Die Nennlisten aller Spielklassen der TMM sind bis spätestens 8. August der Landesspielleitung zu übersenden.
- 2.2 Die Landesspielleitung überprüft mit dem Meldereferenten die Kader vor der ersten Runde.
- 2.3 Die Nennliste muss
 1. den Namen des Vereines, der Mannschaft und der Spielklasse,
 2. den Mannschaftsführer und dessen Stellvertreter,
 3. die Adresse des Spiellokals,
 4. den Vor- und Zunamen der Spieler, deren Elozahl vom 1. Juli sowie die Angabe, ob der Spieler U18 ist enthalten.

3. Wettkampf

- 3.1 Die Spieltermine werden von der Landesspielleitung festgelegt. Führt ein Verein mehrere Mannschaften in einer Klasse, so spielen diese in derselben Region (Ost oder West) und werden in den ersten Runden gegeneinander gesetzt.

Eine Vorverlegung eines Wettkampfes im gegenseitigen Einvernehmen beider Mannschaften ist gestattet. Der Landesspielleitung ist dies mindestens 1 Woche vorher bekanntzugeben. Es ist jedoch nicht gestattet, in mehr als einer Spielklasse pro festgelegtem Spieltag zu spielen.

Das Nachspielen mit Ausnahme höherer Gewalt (3.2) ist unzulässig.

- 3.2 Ist eine Mannschaft oder ein einzelner Spieler durch nachweislich höhere Gewalt gehindert, rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin zu erscheinen, so ist dies unverzüglich der gegnerischen Mannschaft bekannt zu geben.

Die Landesspielleitung entscheidet über einen Ersatztermin. Dieser ist möglichst vor der nächsten Runde anzusetzen. Bei besonderen Ereignissen kann die Landesspielleitung einen früheren Termin festlegen. Einvernehmliche Regelungen der beiden Mannschaften sind anzustreben.

- 3.3 Gespielt wird an Samstagen, Beginn der Runden ist im Regelfall 14.00 Uhr. In der Landesliga können Doppelrunden (Samstag 14.00 Uhr, Sonntag 10.00 Uhr) ausgetragen werden.
Wenn Fahrzeiten über einer Stunde zu erwarten sind und Schüler in der Mannschaft sind, kann die Auswärtsmannschaft den Beginn auf 15.00 Uhr verschieben. Sie hat dies spätestens eine Woche vor der Runde der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.
- 3.4 Spätestens zu Wettkampfbeginn (14.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr bzw. 10.00 Uhr) hat die Mannschaftsaufstellung durch die beiden Mannschaftsführer zu erfolgen.
Die Aufstellung muss nach der in der Kaderliste angegebenen Reihenfolge erfolgen. Ein Spieler darf nicht auf einem Brett eingesetzt werden, das hinter seiner Kaderposition ist.
- 3.5 Normalerweise wird im Spiellokal laut Nennungsliste der in der Auslosung erstgenannten Mannschaft gespielt. Ein Ausweichen in ein Ersatzlokal ist gestattet, wenn damit kein größerer Aufwand verbunden ist. In der Landesliga können die Runden auch an einem Ort ausgetragen werden.
Ist ein Spiellokal für Schachwettkämpfe ungeeignet, verhängt die Landesspielleitung ein Lokalverbot. Falls kein Ersatzlokal verfügbar ist, wird im Lokal des Gegners gespielt werden.
- 3.6 Der Wettkampf ist örtlich unteilbar.
- 3.7 Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft hat auf den ungeraden Brettern Weiß und auf den Geraden Schwarz.
- 3.8 Bei Einsatz von nicht gemeldeten Spielern oder bei einer Fehlreihung gemäß 3.4 wird die entsprechende Partie kontumaziert und eine Strafe verhängt.
- 3.9 Zum Zeitpunkt des Wettkampfbeginns setzt der Spieler der schwarzen Steine die Uhr in Gang. Sind beide Spieler abwesend, wird die Uhr des Weißspielers vom gegnerischen Mannschaftsführer in Gang gesetzt.
- 3.10 Ein Kontumaz zufolge Nichterscheinen tritt eine Stunde nach Wettkampfbeginn ein (also 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr bzw. 11.00 Uhr). Es gilt die offizielle Uhrzeit und nicht die Schachuhr.
- 3.11 Die Spieler haben sich ggf. mit einem gültigen Lichtbildausweis auszuweisen.
- 3.12 Besondere Regelungen für die Landesliga
- Spätestens 15 Minuten vor dem geplanten Wettkampf hat die Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung in erkennbarer Form beim Hauptschiedsrichter zu erfolgen. Ansonsten muss laut starrer Liste gespielt werden. Geschieht das Versäumnis am zweiten Tag, muss in diesem Fall laut Aufstellung des Vortages gespielt werden.
 - Jeder Spieler, der später als eine Viertelstunde nach Spielbeginn am Brett erscheint, verliert die Partie. Die Wartezeit beträgt somit 15 Minuten
 - Die Spieler dürfen ohne Zustimmung des Schiedsrichters vor dem 30. Zug kein Remis vereinbaren.

4. Bedenkzeit

- 4.1 Die Spieldauer beträgt 40 Züge in 2 Stunden und danach eine weitere Stunde bis zur Beendigung der Partie.
In der Landesliga beträgt die Spieldauer 40 Züge in 90 Minuten und danach 30 Minuten pro Spieler zur Beendigung der Partie, zusätzlich 30 Sekunden pro Zug ab dem ersten Zug

5. Mannschaftsführer

- 5.1 Die vom ÖSB beschlossenen Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (Anhang 7 TUWO ÖSB) sind für alle Wettkämpfe der TMM gültig. Sie werden im Anhang B wiedergegeben.

6. Wertung

- 6.1 In erster Linie entscheiden bei jedem Wettkampf die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf).
- 6.2 Bei Punktegleichheit nach 6.1 entscheiden dann folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
1. die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie)
 2. das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander
 3. weiter nach § 4.2 A. der TUWO ÖSB.
- 6.3 Alle gespielten Partien werden für die österreichische Eloliste ausgewertet. Die in der Landesliga gespielten Partien werden zusätzlich für die internationale Eloliste ausgewertet.

7. Berichte

- 7.1 Beide Mannschaftsführer haben zur Protokollierung der Ergebnisse die Aufstellungen und Ergebnisse in Spielberichtskarten einzutragen. Diese muss von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden.
- 7.2 Die Meldung der Ergebnisse hat per Email an den Landesspielleiter zu erfolgen. Die Spielberichtskarten der gesamten Saison sind aufzubewahren und im Bedarfsfall der Landesspielleitung vorzulegen.
Der Mannschaftsführer muss selbst darauf achten, ob das Ergebnis gemeldet wurde und korrekt ist. Erfolgt bis zur nächsten Runde kein Einspruch, gelten die Ergebnisse als bestätigt.
- 7.3 Die Meldung muss spätestens bis dem Spieltag folgenden Tag (im Allgemeinen Sonntag) erfolgen. Liegt keine Meldung vor, werden beide Mannschaften gestraft.

8. Strafen

- 8.1 Die Strafen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung durch die Landesspielleitung zu bezahlen.
- 8.2 Folgende Strafen sind einzuheben:

- Ausscheiden einer Mannschaft aus einem laufenden Bewerb: 200,- Euro
- Rückzug einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung: 150,- Euro
- verspätete Meldung über den Verzicht einer Mannschaft auf den Aufstieg oder Verbleib in einer Klasse (Stichtag: 8.Mai): 75,- Euro
- Rückzug einer Mannschaft nach dem Grunddurchgang bei Bekanntgabe bis spätestens 20. Dezember: 75,- Euro
- verspätetes Einreichen der Nennliste (Stichtag: 8. August): 40,- Euro
- falsch ausgefüllte Nennliste: 40,- Euro

- nicht zeitgerechtes Abmelden eines Spielers vom Verein (Stichtag: 30. Juni): 40,-Euro
- Besetzung eines Brettes mit nicht gemeldeten oder nicht berechtigten Spielern (z.B.aufgrund der Spielebeschränkung in höheren Spielklassen): 40,- Euro
- verspätete Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung: 20,- Euro
- Übertretung des Rauchverbotes: 20,- Euro
- Nichtbesetzung eines Brettes (Kontumaz) in der Landesliga, 1.und 2.Klasse:
 - * Brett 1-3: 50,- Euro
 - * Brett 4-6: 30,- Euro

In den Gebietsklassen betragen die Strafen 25.- Euro (Brett 1-3) bzw. 15.- Euro (Brett 4-5).

Dem geschädigten Verein (ausgenommen in der Gebietsklasse) kommt die Hälfte der Gebühren zu.

Die Verrechnung übernimmt der Landesverband, indem er diese Gebühren und die entsprechenden Erstattungen in die Beitragsvorschreibungen einarbeitet.

- Verspätete Meldung des Wettkampfes: 10,-Euro
- Falschmeldung einer Nichtbesetzung eines Brettes (Kontumaz): 100,- Euro je Mannschaft

9. Termine und Fristen

Um Unklarheiten zu vermeiden, sind hier noch einmal die wichtigsten Termine und Fristen bzgl. der TMM zusammengefasst.

8. Mai	Verzicht einer Mannschaft auf Aufstieg oder Verbleib in einer Spielklasse.
20. Juni	Abmeldung eines Spieler beim Verein, damit er im kommenden Halbjahr für einen anderen Verein spielberechtigt ist.
30. Juni	spätest mögliche Meldung abzumeldender Spieler vom Verein bei der Landesspielleitung.
31. Juli	Anmeldung neuer Spieler, um sie in der kommenden TMM einsetzen zu können.
8. August	übersenden der Nennlisten an die Landesspielleitung.

B Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (informativ)

(Anhang 7 TUWO des ÖSB.)

Die Aufgabe eines Mannschaftsführers ist, sofern ihm nicht besondere Turnierbestimmungen andere Rechte und Pflichten zuweisen, grundsätzlich nur eine administrative. Dies bedeutet, dass er mit den Spielern seiner Mannschaft keinesfalls den Verlauf deren Schachpartie besprechen oder ihnen Ratschläge betreffend die Spielführung geben darf.

Der Mannschaftsführer einer Heimmannschaft ist verantwortlich, dass das erforderliche Spielmaterial rechtzeitig bereitgestellt ist und dass die Spielbedingungen den Erwartungen entsprechen. Der Hauptschiedsrichter des Wettkampfes - sofern einer vorhanden ist - überprüft vor Spielbeginn alle Vorbereitungen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Hauptschiedsrichter in schriftlicher Form zu übergeben. Falls kein Schiedsrichter beim Wettkampf anwesend ist, haben die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen zu Beginn des Wettkampfes in schriftlicher Form auszutauschen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Ergebnisse der einzelnen Partien des Wettkampfes zu sammeln und diese nach Beendigung der letzten Partie dem Hauptschiedsrichter zu übergeben oder die Ergebnisse dem zuständigen Spielleiter einzusenden.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten ein Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben. Seine Begründung darf sich jedoch nicht auf die aktuelle Stellung der Partie beziehen, sondern nur allgemeine den Wettkampf betreffende Umstände enthalten. Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Spielers eine die Partie betreffende Entscheidung zu treffen, eine Partie aufzugeben, Remis anzubieten oder anzunehmen. Der Mannschaftsführer hat jede Einmischung während der Partie zu vermeiden. Er darf weder eine Meinung die Stellung auf dem Schachbrett betreffend an einen Spieler geben, noch irgendeine andere Person zur Stellung der Partie befragen. Für den Mannschaftsführer gilt ebenso wie für die Spieler das Verbot, eine noch nicht beendete Partie auf einem Schachbrett zu analysieren.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, seine Spieler über Regelfragen aufzuklären.

Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, eine gefallene Klappe oder ein Remis wegen Zugwiederholung oder wegen der 50-Züge-Regel zu reklamieren.

Wenn auch bei einem Mannschaftswettkampf ein gewisser Teamgeist vorhanden ist, der über die eigene Partie eines Spielers hinausgeht, ist eine Schachpartie grundsätzlich ein Wettkampf zwischen zwei Spielern. Daher muss der Spieler selbst die endgültige Entscheidung über die Führung seiner eigenen Partie haben. Ein Spieler ist daher nicht unbedingt verpflichtet, einen Rat seines Mannschaftsführers anzunehmen.

Beschwerden über das Verhalten eines Spielers der gegnerischen Mannschaft sind entweder beim Hauptschiedsrichter oder beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzubringen. Der Mannschaftsführer sollte - nicht nur nach einer derartigen Beschwerde - auf die Spieler seiner Mannschaft immer so einwirken, dass der Wettkampf in sportlich fairer Weise verläuft.